

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 03/10

Bozen, den 12.01.2010

1 Neuerungen im Bereich der Intrastat-Erklärung

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie wurden auch einige Bestimmungen in Zusammenhang mit der Intrastat-Erklärung abgeändert, in erster Linie der Inhalt und die Versendung, aber auch die Periodizität der Erklärung. Zur genauen Umsetzung ins nationale Recht bedarf es jedoch noch zweier Durchführungsbestimmungen, welche in Kürze veröffentlicht werden sollten.

1.1 Inhalt der neuen Intrastat-Erklärung

Während bisher nur die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren in den Intrastat-Erklärungen erfasst werden mussten, so beinhaltet die neue Intrastat-Erklärung **ab 2010 auch die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**. Dies betrifft in erster Linie die geleisteten innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, aber wahrscheinlich auch die erhaltenen.

Nicht wenige Probleme dürfte die Bestimmung bereiten, welcher zufolge jene Dienstleistungen nicht in die Erklärung aufgenommen werden dürfen, die im Staat des Leistungsempfängers MwSt. frei sind.

1.2 Versendung und Periodizität der Intrastat-Erklärung

Ab 2010, bzw. ab der ersten Intrastat-Erklärung für Jänner 2010 oder das erste Trimester 2010, können die **Intrastat-Erklärungen nur mehr telematisch über das System EDI** der Zollagentur¹ versendet werden. Eine händische Abgabe in Papierform bei den zuständigen Zollämtern ist nicht mehr möglich.

Die letzten Erklärungen des Jahres 2009 (jährliche Liste 2009, 4. Trimester oder Monat Dezember) können noch nach den alten Bestimmungen und Fälligkeiten abgegeben werden.

Die Intrastat-Erklärung für **Ein- und Verkäufe von Gütern sind ab 2010 als generelle Regel monatlich abzufassen** und zu verschicken, die **jährliche Intrastat-Erklärung wurde abgeschaffen**. Die Intrastat-Erklärung für **geleistete und erhaltene Dienstleistungen sind ab 2010 als generelle Regel trimestral** abzufassen und zu verschicken.

Die Mitgliedsstaaten können jedoch Ein- und Verkäufe von Gütern Umsatzgrenzen festlegen, innerhalb welcher eine trimestrale Abfassung erlaubt ist. Die EU-Richtlinie hat diese Umsatzgrenze auf 50.000 Euro

¹ Anzumelden unter www.agenziadogane.it -> Servizio Telematico Doganale – E.D.I. Die neuen digitalen Signaturen und Zugangsberechtigungen können nicht mehr auf juristische Personen erlassen werden, sondern nur mehr auf physische Personen. Bereits bestehende Zugangsberechtigungen müssen entsprechend erneuert bzw. verändert werden.

festgelegt, sie kann aber von den Mitgliedsstaaten auch auf 100.000 Euro angehoben werden, jedoch nur für das Jahr 2010 und 2011².

Versendung und Periodizität der Intrastaterklärungen		
Verkauf/Einkauf von Gütern	<p><u>Monatlich</u></p> <p>Es kann auch eine <u>trimestrale Versendung</u> vorgesehen werden, wenn folgende jährliche Umsatzgrenzen nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100.000 € bis zum 31.12.2011 • 50.000 € ab dem 01.01.2012 	<p><u>Monatlich</u>: innerhalb 19. des dem Bezugsmonat folgenden Monats (Bsp. Jan 2010 -> 19.Feb.2010)</p> <p><u>Trimestral</u>: innerhalb 19. des dem Bezugstrimester folgenden Monats (Bsp. 1. Trim. 2010 -> 19.April.2010)</p>
Erhaltene/geleistete Dienstleistungen	<p><u>Trimestral</u></p>	<p>In Folge der Umsetzung der Richtlinie kann die Fälligkeit auch auf den 24. oder 25. des dem Bezugszeitraumes folgenden Monats festgesetzt werden.</p>

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH
 Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll





² Im Entwurf des Umsetzungsdekretes sieht die Regierung eine Grenze von 50.000 € bereits ab dem 01.01.2010 vor.